

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006,  
Art. 27 Abs. 2 KAG

### **Swiss Life iFunds (CH)**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" mit dem Teilvermögen

### **Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short-Term (CHF hedged)**

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Einführung von zwei ausschüttenden Anteilsklassen I-A 0 AST und I-A 0 für das Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short-Term (CHF hedged).

Die Anleger des oben erwähnten Umbrella-Fonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

#### **§ 6 Anteile und Anteilsklassen**

In Ziff. 4 von § 6 werden die neuen Anteilsklassen I-A 0 AST und I-A 0 für das Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short-Term (CHF hedged) aufgenommen. Die Ziff. 4 lautet neu:

"Zurzeit bestehen für jedes Teilvermögen grundsätzlich zwei Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2. Der Besondere Teil kann für die einzelnen Teilvermögen festlegen, dass zusätzlich die Anteilsklassen I-A 1 Cap bzw. I-A 2 Cap bestehen. Für das Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged) besteht eine weitere Anteilsklasse I-A 3. Für das Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged) bestehen drei weitere Anteilsklassen I-A 0 AST, I-A 0 und I-A 4 Cap:

- Anteilsklasse I-A 0 AST: Anteile dieser Anteilsklasse stehen nur der Anlagestiftung Swiss Life offen.
- Anteilsklasse I-A 0: Anteile dieser Anteilsklasse stehen nur qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörenden Unternehmung einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG. Das Mindestanlagevolumen in dieser Anteilsklasse beträgt CHF 250 Mio.
- [...]"

In § 6 Ziff. 10 und § 31H werden die beiden neuen Anteilsklassen entsprechend ergänzend genannt.

#### **§ 36H Verwaltungs- und Depotbankkommission**

In Ziff. 1 wird folgender Bst. a) ergänzt:

"Für die Anteilsklasse I-A 0 AST und I-A 0 stellt die Fondsleitung für die Leitung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.10% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 0 AST bzw. I-A 0 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission)."

## **§ 38H Ausschüttungen**

Die Ziff. 1 wird um die neuen Anteilsklassen wie folgt ergänzt:

"Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 0 AST, I-A 0, I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 0 AST wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des ersten auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 0 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des ersten auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen."

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) auf die umschriebenen Änderungen in § 6 und § 31H erstreckt.

Gegen die Auflegung einer Anteilsklasse ist das Einwendungsrecht des Anlegers gemäss Art 40 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 KAG und gemäss § 6 Ziff. 2 i.V.m. § 28 Fondsvertrag ausgeschlossen.

Dieser Publikationstext wird am 21. August 2023 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) veröffentlicht.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertriebssträger kostenlos bezogen werden.

Zürich, 21. August 2023

### **Die Fondsleitung**

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

### **Die Depotbank**

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich